

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	24,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	42,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	73,00 €	12,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	124,00 €	24,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	199,00 €	60,00 €	0,00 €
bis	72.000,00 €	204,00 €	96,00 €	0,00 €
über	72.000,00 €	221,00 €	108,00 €	0,00 €

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung

Stand: 20.04.2023

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag	insgesamt
2023			
allein erziehend	3.012 €	1.464 €	4.476 €
geschieden	3.012 €	1.464 €	4.476 €
verheiratet	6.024 €	2.928 €	8.952 €
verwitwet	6.024 €	2.928 €	8.952 €

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3.012 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.